

§ 28 BrfVO Enthebung der Rechnungsprüfer

BrfVO - Betriebsratsfonds-Verordnung 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

§ 28.

Die Betriebs(Gruppen)versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Enthebung der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) beschließen. Die Abstimmung ist geheim mittels Stimmzettels durchzuführen. Der Zählung der Stimmzettel ist ein Vertreter der Antragsteller beizuziehen.

In Kraft seit 17.08.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at